



## REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 8557/4-1-87

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
 Telex Nr.: 111800  
 Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)  
 DVR: 0090204  
 Sachbearbeiter: Mag. Gstettenbauer  
 Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl.  
 od. 75 65 01 9107

Novellierung des Bundes-  
Personalvertretungsgesetzes

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
W i e n

*Novellierungsentwurf*

Zl.	20	- GE '9
Datum:	27. APR. 1987	
Verteilt	24. APR. 1987	<i>Wahl</i>

*Dr. Atzberger*

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
 beeckt sich, 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum  
 gegenständlichen Gesetzesentwurf zu gefälligen Kenntnisnahme  
 zu übermitteln.

Wien, am 22. April 1987

Für den Bundesminister:

Dr. NEIDHART

Für die Druckigkeit  
 der Ausfertigung!  
*Albel*



## REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 8557/4-1-87

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
 Telex Nr.: 111800  
 Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)  
 DVR: 0090204  
 Sachbearbeiter: Mag. Gstettenbauer  
 Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl.  
 od. 75 65 01                                    9107

Novellierung des Bundes-  
PersonalvertretungsgesetzesBezug: do. GZ 921.092/1-II/A/6/87

An das  
 Bundeskanzleramt  
W i e n

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
 beeindruckt sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf folgende  
 Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. I Pkt. 7 (§ 9 Abs. 1 lit n):

Hier darf vorgeschlagen werden, diese Bestimmung in einer Weise zu konkretisieren, daß nur ausschließliche und dauernde Arbeiten an Bildschirmarbeitsplätzen dieser Gesetzesstelle unterliegen sollten. Würde nämlich auch die Auswahl von Bediensteten für nur kurzfristige Tätigkeiten an solchen Arbeitsplätzen einer Mitwirkung der Personalvertretung unterliegen, so könnte dies unter Umständen eine wesentliche Erschwernis des Dienstbetriebes bedeuten.

Zu Art. I Pkte. 4, 25, 26 und 27 (§§ 6 Abs. 4, 22 Abs. 1, 2 und 4):

Im § 3 Abs. 5 des Entwurfes wird der Ausdruck "Obmann" durch die weibliche bzw. männliche Form des Ausdruckes "Vorsitzende(r)" ersetzt, wobei die Berücksichtigung weiblicher Vorsitzender

- 2 -

auch konsequenterweise in den weiteren Textpassagen zum Ausdruck kommen sollte. Im zweiten Halbsatz des § 6 Abs. 4 müßte es daher z.B. heißen: ".... oder im Fall seiner (ihrer) Verhinderung ...."

Im Sinne der vorhergehenden Ausführung wird weiters angeregt, im § 30 Abs. 1 den Ausdruck "Ersatzmann" durch die Bezeichnung "Ersatzvertrauensperson" sowie im § 39 Abs. 2 und 3 den Ausdruck "Ersatzmänner" durch die Bezeichnung "Ersatzmitglieder" zu ersetzen.

Abschließend darf mitgeteilt werden, daß 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Wien, am 22. April 1987

Für den Bundesminister:

Dr. NEIDHART

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung!

